

Ambassadorshof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 93 71
Telefax 032 627 93 51
www.gesundheitsamt.so.ch

Infoblatt zum Gesuch für das Betreiben eines Fumoirs

(gilt auch für Shisha und E-Zigaretten)

Im Kanton Solothurn sind **Fumoirs in Gastronomiebetrieben bewilligungspflichtig**. Wahrheitsgetreu ausgefüllte und unterschriebene Gesuchsformulare sind zusammen mit massstabgetreuen Plänen und der aktuellen Patenturkunde an das Gesundheitsamt zu richten. Bei jedem Patentinhaberwechsel muss ein neues Gesuch gestellt werden.

Gemäss kantonalem Gebührentarif (§ 41 Abs. 2 lit. c) betragen die Gebühren für die Erteilung einer Bewilligung zum Betreiben eines Fumoirs Fr. 50 – 250.--

Gerne informieren wir Sie über die wichtigsten Punkte, die Sie beim Planen bzw. Betreiben eines Fumoirs beachten müssen (siehe auch Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen und Gesuchsformular).

Fumoirs sind so anzulegen, dass sie vom Nichtraucherbereich als feste Anlagen baulich abgetrennt sind. Der Hauptausschankraum eines Betriebes (Gaststube) darf nicht als Fumoir genutzt werden. Innerhalb des Hauptausschankraumes darf aber der kleinere Teil als Fumoir abgetrennt werden. Es gibt somit zwei Möglichkeiten, ein Fumoir einzurichten:

- im Nebenraum (ganzer Nebenraum oder Teil davon abgetrennt)
- im Hauptausschankraum durch eine bauliche Abtrennung und selbsttätig schliessende Türen (gut abgedichtete Glaswände und Glastüren sind erlaubt, nicht aber Faltwände).

Der Zugang zu den rauchfreien Räumen sowie zu den sanitären Anlagen darf nicht über das Fumoir erfolgen. Die Fläche des Fumoirs darf nicht grösser sein als ein Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume (d.h. ohne Verkehrsflächen und Toiletten). Fumoirs müssen gut sichtbar als Raucher-raum gekennzeichnet sein (Beschriftung und/oder Piktogramm).

Weil grundsätzlich in allen Bereichen der Gastronomie ein Rauchverbot gilt, dürfen die Gäste im Nichtraucherbereich bezüglich Einrichtung, Angebot, Service etc. nicht diskriminiert werden (z.B. nur Fumoir bedient, tiefere Preise im Fumoir, nur Fumoir beheizt etc.). Das Fumoir darf nur geöffnet sein, wenn gleichzeitig auch der Nichtraucherbereich offen ist.

Die Fumoirs müssen über eine künstliche Belüftung verfügen oder über mindestens zwei Fenster, die sich öffnen lassen.

Für Shisha-Bars/-Lounges gilt:

- Auch in Shisha-Bars ist das Rauchen nur und ausschliesslich im bewilligten Fumoir erlaubt.
- Shishas dürfen nur in Räumen vor- bzw. zubereitet werden, in denen nicht mit Lebensmitteln umgegangen wird.
- Brennende Shishas (glühend) dürfen nicht durch den Nichtraucherbereich transportiert werden.

Für die Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

19. April 2016